

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklungs-, Konstruktions-, Inbetriebnahme- und Dienstleistungsarbeiten und Arbeitnehmerüberlassung:

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge über Entwicklungs-, Konstruktions-, Inbetriebnahme- und Dienstleistungsarbeiten sowie ähnliche Leistungen und Projekte, und Verträge über Arbeitnehmerüberlassung, soweit sich nicht aus dem Angebot der kontech GmbH oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien etwas anderes ergibt.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die kontech GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis der kontech GmbH mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Umfang und Durchführung der Vertragsverhältnisse

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung (Tätigkeit oder Erfolg), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung neuzeitlicher Kenntnisse und Erfahrungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wird.

Im Falle von Arbeitnehmerüberlassung schuldet die kontech GmbH keinen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des entliehenen Arbeitnehmers. Der Entleiher hat jedoch den entliehenen Mitarbeiter in den ersten acht Stunden nach Arbeitsaufnahme auf seine Eignung für die vom Entleiher gewünschte Tätigkeit zu überprüfen.

Im Falle von Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Entleiher, kalenderwöchentlich diejenigen Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der/die Mitarbeiter der kontech GmbH zur Verfügung stand. Können die Mitarbeiter der kontech GmbH die Nachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so sind diese Mitarbeiter berechtigt, die Bestätigung selbst zu unterschreiben. Diese von Mitarbeitern der kontech GmbH unterschriebenen Stundenbestätigungen sind dann für den Entleiher bindend, wenn er diese nach Erhalt nicht innerhalb von 8 Kalendertagen mit nachweislichen Umständen rügt.

Im Falle von Arbeitnehmerüberlassung werden die Rechnungen wöchentlich auf Basis der bestätigten Leistungsnachweise wie im obigen Absatz beschrieben, erstellt.

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot der kontech GmbH bzw. die schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien festgelegt. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung, des Einsatzortes sowie eine wesentliche

Änderung der Vorgehensweise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber wird die Arbeit der kontech GmbH unterstützen, insbesondere den für sein Projekt eingesetzten Mitarbeitern der kontech GmbH jederzeit Zugang zu den für ihre Arbeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen.

3. Besondere Pflichten der kontech GmbH

Die kontech GmbH ist verpflichtet, alle Informationen aus dem Betrieb des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und ihren Mitarbeitern diese Verpflichtung ausdrücklich aufzuerlegen. Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt die kontech GmbH ihre daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass sie ihre gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche an den Auftraggeber abtritt.

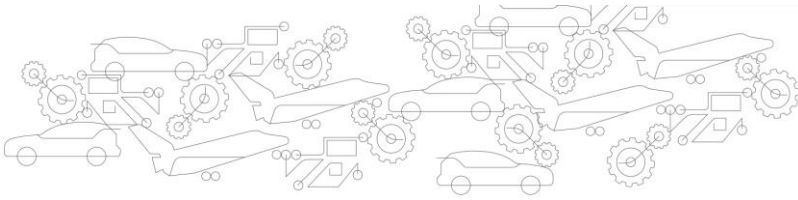
4. Besondere Pflichten des Entleihers

Der Entleiher informiert die kontech GmbH, ob und zu welchen Gemeinschaftseinrichtungen/-diensten im Sinne des § 13b AÜG die überlassenen Arbeitnehmer Zugang erhalten. Der Entleiher wird der kontech GmbH die für die Lohnbesteuerung erforderlichen Kennzahlen für den überlassenen Arbeitnehmern nach § 13b AÜG gewährten Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen/-diensten auf Anfrage übermitteln.

Der Entleiher ist nach § 17c Abs. 1 AÜG verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der überlassenen Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Der Entleiher ist auf Verlangen der kontech GmbH verpflichtet, dieser Ablichtungen seiner Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Ablichtungen werden von der kontech GmbH getragen.

Der Entleiher hat im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegeben, welche besonderen Merkmale die für die überlassenen Arbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Betrieb des Entleihers für alle vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers gelten. Der Entleiher unterrichtet die kontech GmbH während der Laufzeit dieses Vertrages ständig schriftlich über Veränderungen der Angaben nach Satz 1.

Der Entleiher stellt die kontech GmbH von allen Ansprüchen der aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages überlassenen Arbeitnehmer frei, die diese über die bei Beginn der Überlassung festgesetzte Vergütung hinausgehend deshalb erlangen, weil die Angaben des Entleihers unvollständig oder unzutreffend sind oder waren.



5. Loyalitätsverpflichtung bei Vertragsverhältnissen

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen besonderen Loyalität. Zu unterlassen sind insbesondere Maßnahmen zur Abwerbung oder gar Einstellung oder sonstige Beschäftigung (z. B. Gewährung von Aufträgen auf deren eigene Rechnung) von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Projektdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Projektdurchführung.

6. Honorare, Vergütung und Kosten, Fälligkeit bei Vertragsverhältnissen

Das Entgelt für die Leistungen der kontech GmbH ist den individuellen vertraglichen Vereinbarungen der Vertragsparteien zu entnehmen.

Sofern nicht anders individualvertraglich vereinbart, hat die kontech GmbH neben ihren Vergütungsansprüchen einen Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Fortsetzung ihrer Arbeit von der Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Eine Beanstandung der Arbeiten der kontech GmbH berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Vergütung einschließlich der geforderten Vorschüsse und des Auslagenersatzes. Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen der kontech GmbH ist ausgeschlossen.

Alle von der kontech GmbH gestellten Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, sofern nicht individualvertraglich abweichend geregelt.

7. Gewährleistungsregelungen bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Arbeitnehmerüberlassung

Die kontech GmbH wird alle ihr übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durchführen.

Tritt dennoch ein Mangel auf, der von der kontech GmbH zu vertreten ist, so ist die kontech GmbH zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet. Nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung hat der Auftraggeber wahlweise einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der Vergütung. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für eine Selbstvornahme besteht nicht.

Die kontech GmbH hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. Ziff. 2 dieser Bedingungen) beruht.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt drei Monate nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen - auch von Zwischenergebnissen - spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Auftrages im Sinne von Ziff. 8 dieser Bedingungen.

8. Haftung bei Vertragsverhältnissen und gesetzlichen Schuldverhältnissen/ Haftungseinschränkungen

Die kontech GmbH haftet auf Schadensersatz, wenn sie oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ferner haftet die kontech GmbH, wenn Eigenschaften zugesichert oder Garantien gegeben wurden oder wenn ein Schaden durch Verzug oder durch von der kontech GmbH zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung entstanden ist. Die kontech GmbH haftet außerdem bei Verletzung grundlegend, vertragswesentlicher Pflichten. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegenüber der kontech GmbH ausgeschlossen.

Die Haftungssumme beschränkt sich auf die Höhe des Auftragswertes, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 50.000,00. Darüber hinaus ist die Haftung begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schäden. Dies gilt nicht soweit es sich um Geschäfte mit Verbrauchern handelt.

Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Haftungsbegrenzung und -ausschluss gelten ferner nicht, falls und soweit die kontech GmbH nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haftet.

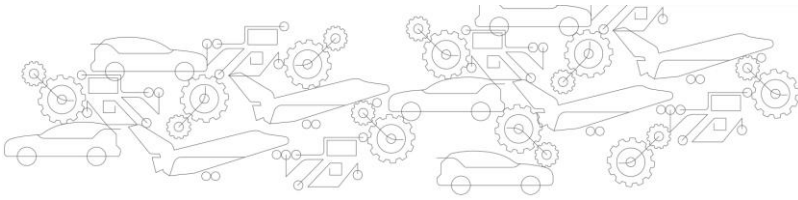
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben von Bewerbern/Mitarbeitern (einschließlich Arbeitnehmern) haftet die kontech GmbH nicht. Die kontech GmbH ist nicht verpflichtet, Zeugnisse oder sonstige vorgelegte Papiere zu überprüfen. Bei Direktvermittlungen oder Übernahmen entbindet die Dienstleistung der kontech GmbH den Auftraggeber nicht von seiner Prüfungspflicht der Eignung des Bewerbers. Mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Bewerber/Mitarbeiter/Arbeitnehmer trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die kontech GmbH haftet nicht für Schäden oder sonstige Ansprüche, die sich aus einer eventuellen Nichteignung oder einem Fehlverhalten des Bewerbers/Mitarbeiters ergeben.

Ein Schadensersatzanspruch kann, soweit er nach gesetzlicher Vorschrift nicht bereits verjährt ist, nur innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

9. Weitere Haftungbeschränkung bei Arbeitnehmerüberlassung

Die kontech GmbH steht nur für eine ordnungsgemäße Auswahl der Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit ein. Für Schäden, die der entlehene Mitarbeiter beim Entleiher verursacht gelten die unter Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführten Haftungsbegrenzungen entsprechend.

Die kontech GmbH haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit verursacht werden. Die kontech GmbH haftet nicht für Verschlechterung oder



Verlust, wenn dem entliehenen Mitarbeiter vom Entleiher die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

10. Arbeitsausfall bei Arbeitnehmerüberlassung

Bei Ausfall eines Mitarbeiters aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Hochzeit, etc.) ist die kontech GmbH nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Schadenersatzansprüche in diesem Zusammenhang sind für den Besteller ausgeschlossen.

11. Arbeitsunfälle bei Arbeitnehmerüberlassung

Bei Arbeitsunfällen der entliehenen Arbeitnehmer ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich eine ordnungsmäßige Unfallmeldung zu erstellen und der kontech GmbH diese zur Weiterleitung an den Versicherungsträger zu übersenden; eine Durchschrift dieser Meldung hat der Entleiher seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.

12. Beistellungen bei Arbeitnehmerüberlassung

In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten und Aufwendungen für die Gestellung von Werkzeug, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen nicht enthalten, diese werden auch nicht von der kontech GmbH gestellt, außer die Parteien vereinbaren ausdrücklich Abweichendes in Schriftform. Für die Tätigkeit der entliehenen Mitarbeiter notwendiges Werkzeug, Materialien und sonstige Ausrüstungsgegenstände stellt der Entleiher in ordnungsmäßigem Zustand kostenlos zur Verfügung.

13. Vertragsverletzungen bei Arbeitnehmerüberlassung

Soweit der Entleiher gegen die ihm nach dem Vertrag oder dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, für die Gestellung von Sicherheitsausrüstung sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen der kontech GmbH nicht zahlt oder ähnliches, ist er der kontech GmbH zum Schadenersatz verpflichtet, wobei das Recht der kontech GmbH, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen hiervon unberührt bleibt.

14. Übernahme entliehener Arbeitnehmer bei Arbeitnehmerüberlassung

Falls der Entleiher einen von der kontech GmbH entliehenen Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 12 Monaten ab Einsatzbeginn des betreffenden entliehenen Arbeitnehmers übernimmt, verpflichtet sich der Entleiher, anteilig zur Dauer der Beschäftigung bis zu drei Bruttomonatsgehälter des entliehenen Arbeitnehmers zuzüglich Umsatzsteuer an die kontech GmbH zu zahlen; dieser Betrag reduziert sich wie folgt: 3 Bruttomonatsgehälter bei einer Einsatzzeit von bis zu 6 Monaten, ab einem Zeitraum von 6 Monaten und einem Tag bis zu 9 Monaten werden 2 Bruttomonatsgehälter und bei einer Einsatzzeit von 9 Monaten und einem Tag bis zu 12 Monaten wird ein Bruttomonatsgehalt jeweils zzgl. ges. USt. verrechnet.

15. Keine Zahlungen an Arbeitnehmer

Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung sind die entliehenen Arbeitnehmer nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Entleiher darf den von der kontech GmbH entliehenen Mitarbeitern insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungen oder – vorschüsse gewähren. Zahlungen an Mitarbeiter der kontech GmbH werden von der kontech GmbH nicht anerkannt und können seitens des Entleihers von der kontech GmbH weder zurückverlangt werden, noch verrechnet oder aufgerechnet werden. Hinsichtlich der Aufrechnung gilt im Übrigen die allgemeine Regelung, dass der Entleiher nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen Forderungen der kontech GmbH aufrechnen kann.

16. Feststellung der Projektbeendigung

Hat die kontech GmbH die vereinbarte Tätigkeit erbracht, so teilt sie dies dem Auftraggeber mit.

Das Projekt gilt als durchgeführt und ist beendet:

- a) wenn die kontech GmbH den geschuldeten Erfolg erbracht hat, die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen worden ist (es gilt § 640 BGB);
- b) wenn der Vertrag durch Zeitablauf oder aus sonstigen Beendigungsgründen beendet worden ist.

17. Vertragsdauer und Kündigung bei Vertragsverhältnissen

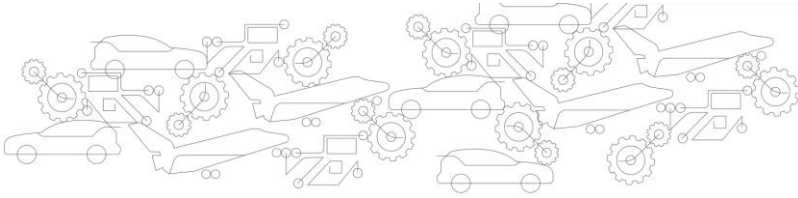
Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten.

Ist keine individuelle vertragliche Regelung der Vertragsparteien getroffen worden, so gilt außerhalb der Arbeitnehmerüberlassung, dass der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Kündigung vorzeitig beendet werden kann, im Falle der Arbeitnehmerüberlassung beträgt diese Frist zwei Wochen auf einen Wochentag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt in jedem Falle unberührt.

Für die bis dahin erbrachten Leistungen der kontech GmbH wird die volle Vergütung gezahlt. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht erfüllbaren Leistungen entfällt die Vergütung durch den Auftraggeber insoweit, als die kontech GmbH dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt oder hätte erzielen können.

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der kontech GmbH angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die kontech GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die kontech GmbH behält den Anspruch auf die volle Vergütung gemäß dieser Bestimmung.

Unberührt bleiben die Ansprüche der kontech GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des



verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die kontech GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Rahmendienleistungsvertrag ist der Sitz der Firma kontech GmbH.

18. Einhaltung des AGG

Der Verleiher sichert zu, dass alle überlassenen Arbeitnehmer nach § 12 AGG hinreichend geschult sind. Der Entleiher stellt sicher, dass die überlassenen Arbeitnehmer von ihm und seinen Arbeitnehmern nach Maßgabe des AGG behandelt werden.

Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Im Falle eines Verstoßes durch den Entleiher oder seine Arbeitnehmer gegen die Pflichten gemäß Absatz 1 und 2 gilt Folgendes:

- a) Der Entleiher ist verpflichtet, die kontech GmbH unverzüglich von dem Verstoß zu unterrichten.
- b) Die kontech GmbH ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hinsichtlich des betroffenen überlassenen Arbeitnehmers fristlos zu kündigen; sie ist nicht zur Stellung eines Ersatzes verpflichtet, Schäden aufgrund der vorzeitigen Beendigung hat der Entleiher zu ersetzen.
- c) Der Entleiher stellt die kontech GmbH von allen Ansprüchen des betroffenen überlassenen Arbeitnehmers nach dem AGG frei.
- d) Der Entleiher ersetzt der kontech GmbH durch den vorzeitigen Abbruch des Vertrages entstandene Schäden.

19. Sonstiges bei Vertragsverhältnissen/Salvatorische Klausel

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Projekts von der kontech GmbH gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen oder Unterlagen (der Mitarbeiter) der kontech GmbH an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kontech GmbH.

Soweit an den Arbeitsergebnissen der kontech GmbH Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei der kontech GmbH.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages zwischen den Parteien ansonsten, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, resp. des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

20. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Änderungen

Für das Vertragsverhältnis, dessen Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist für die Vertragspartner Singen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem technischen